

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.1977

Geschäftszahl

1779/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0150/74 E 3. Dezember 1974 VwSlg 8718 A/1974 RS 1

Stammrechtssatz

Eine (noch dazu geladene) Waffe darf nur einem zum Führen von Faustfeuerwaffen Berechtigten überlassen werden. Überlassen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 3 WaffG heißt, daß Hantieren mit der Waffe ermöglichen. (Hinweis auf E vom 17.10.1972, Zl. 0569/72)